

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 27. August 2026

Marktgemeinde Kreuzstetten
Bürgermeister Peter Ullmann

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Antrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bei den Kanalgebühren wurde in den letzten zehn Jahren ein Überschuss von ca. 700.000 € erzielt (siehe Mailanhang).

In der Gemeindezeitung im Sommer 2023 meinte Altbgm. Viktorik, dass nie Gebührenüberschüsse erzielt wurden (Anhang). Er meinte unter anderem, dass die Kreditrückzahlungen nicht berücksichtigt wurden (das ist für mich nicht nachvollziehbar, in allen Rechnungsabschlüssen wurden die Kreditrückzahlungen bei der Abwasserbeseitigung berücksichtigt, beispielhaft ein Auszug aus dem REAB 2023 im Mailanhang).

Der Rechnungshof verwies 2014, „...dass die Verwendung der Überschüsse jedenfalls nachvollziehbar dokumentiert sein muss, um feststellen zu können, ob Gebührenüberschüsse innerhalb des Betrachtungszeitraumes von zehn Jahren verbraucht bzw. nicht im inneren Zusammenhang verwendete Entnahmen in den Gebührenhaushalt zurückerstattet wurden. Bei Verletzung dieser Rahmenbedingungen entspricht die Einhebung von über der Kostendeckung liegenden Gebühren einer Steuer ohne Rechtsgrundlage und ist somit rechtswidrig.“

gemäß § 7ff IFG ersuche ich Sie

1. um belegbare Dokumentation der Verwendung der Überschüsse der Kanalgebühren der letzten zehn Jahre im inneren Zusammenhang (z. B. innere Darlehen, zweckgebundene Rücklagen für die Sanierung, Sanierungen in den letzten Jahren, Hilfskosten (anteilige Kosten Gemeindeamt, Bauhof ...) oder
2. um belegbare Unterlagen, dass keine Überschüsse erzielt wurden (wie von Altbgm. Viktorik 2023 behauptet)
 - 2.1. wenn diese Behauptung korrekt ist: warum wurden die Kanalgebühren seit 2009 nicht erhöht, entsprechend der Inflation angepasst und mit den Überschüssen Rücklagen für eine Sanierung gebildet?
3. Warum musste für die Kanalerweiterung der Siedlung Am Teichfeld ein Darlehen aufgenommen werden, obwohl die Gemeinde 2024 und 2025 mehr als 500.000 € an Aufschließeinnahmen erhalten hat? Laut [GR-Protokoll vom 9.7.2024](#) wurde das Darlehen von 400.000 € ausschließlich für die Kanalerweiterung beschlossen. In der GR-Sitzung am 10.12.2024 wurde die Aufteilung der Kosten beschlossen, im REAB 2025 erfolgte keine Aufteilung (lt. Antwort des Bgm. auf meine

Stellungnahme zum REAB 2025: weil das Projekt noch nicht abgeschlossen ist; meine Antwort darauf: aber eine Zuordnung ausschließlich zum Kanalbau, die sicher nicht der Kostenwahrheit entspricht, ist zulässig?). Lt. [GR-Sitzung vom 11.7.2023](#) betragen die reinen Kanalkosten ca. 60.000 €, in dieser Sitzung wurden auch die Aufschließungsgebühren um ~ 15 % erhöht, mit Bezug auf die Aufschließungskosten der neuen Siedlung.

4. 2025 wurde die Bäckergasse neu asphaltiert; wurde davor der Kanalzustand in der Bäckergasse überprüft?

Ich danke für die Beantwortung meiner Anfrage per Mail innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen im Mailanhang:

1. Gebührenüberschüsse und Aufschließungserträge
2. Gemeindezeitungsbeitrag Sommer 2023
3. Rechnungshof Gebührenhaushalte 2014
4. KDZ Gebührencheck für Ihre Gemeinde 2020
5. Auszug REAB 2023, Abwasserbeseitigung (REAB 2023, weil in den REAB 2024 und 2025 die Darlehensaufnahme für die Siedlung Am Teichfeld im REAB 2024 und die Aufschließungsaufwendungen im REAB 2025 irreführend zur Gänze dem Kanalbau zugerechnet wird; die zwei „alten“ Darlehen der Bank Austria sind mittlerweile getilgt)